

-Informationsblatt 9: Überblick zu Freiheitsentziehenden Maßnahmen im Betreuungsrecht-

Humanistischer
Betreuungsverein
Pankow
Parkstraße 113
13086 Berlin

Tel. 030 49 50 09 36
betreuungsverein-
pankow@hvd-bb.de

Humanistischer
Betreuungsverein
Reinickendorf
Provinzstraße 57
13409 Berlin

Tel. 030 49872885
betreuungsverein-
reinickendorf@hvd-
bb.de

Humanistischer
Betreuungsverein
Mitte
Leipziger Straße 31-33
10117 Berlin

Tel. 030 4413057
betreuungsverein-
mitte@hvd-bb.de

Wir sind auch
jederzeit für
individuelle
Beratungsgespräche
für Sie da.

Rufen Sie uns
einfach an und
vereinbaren Ihren
persönlichen
Beratungstermin –
auf Ihre Bedarfe
ausgerichtet.

Liebe Interessierte,

aufgrund der notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus und entsprechender behördlicher Anordnungen finden derzeit weiterhin **keine Veranstaltungen in unseren Standorten** statt. So können **Einzelberatungen** für alle ehrenamtlichen Betreuer_innen und Bevollmächtigte, unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen in den Standorten stattfinden, jedoch ist dafür unbedingt eine telefonische Terminvereinbarung vorab notwendig. Selbstverständlich sind wir telefonisch und per Mail von Montag-Freitag in den Standorten für Sie erreichbar.

Trotz dieser aktuellen gesellschaftlichen Situation, ist es uns ein großes Anliegen, Sie auch weiterhin mit unseren aktuellen Informationen aus den humanistischen Betreuungsvereinen zu versorgen und vor allem, dass Ihnen unsere **Informationsveranstaltungen** auch jetzt zugänglich bleiben.

So stellen wir Ihnen **Informationsschreiben zu den Themen der Veranstaltungen** (ab März 2020) zur Verfügung, welche Ihnen auf unserer Website humanistisch.de/betreuungsverein-bb frei verfügbar sind und wir planen erste **digitale Veranstaltungsformate** bereitzustellen. Dazu erhalten Sie gesondert genaue Informationen.

Wir freuen uns sehr, wenn Sie uns ebenfalls auf diesem (neuen) Weg treu bleiben und uns weiterhin begleiten. Sehr gern sind wir auch für Ihre Anregungen offen, um Ihnen auch unter den aktuellen Voraussetzungen ein vielfältiges Angebot zur Verfügung zu stellen.

Sehr gern stehen wir Ihnen für weitere Fragen zum Thema jederzeit zur Verfügung.

Wir grüßen Sie alle herzlich aus den Standorten Mitte, Pankow und Reinickendorf-

Ihre humanistischen Betreuungsvereine.

Informationsblatt 9

Überblick zu Freiheitsentziehenden Maßnahmen im Betreuungsrecht

Die Würde des Menschen ist unantastbar (Art 1 Grundgesetz) und jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich (Art 2 Grundgesetz).

Nichtsdestotrotz gibt es Situationen, in denen Menschen zum Schutz der Allgemeinheit oder zum Schutz ihrer selbst die Freiheit entzogen wird. Auch diese Handlungen sind im Grundgesetz geregelt. Denn nur auf Grundlage eines Gesetzes kann die Freiheit einer Person beschränkt werden und über die Freiheitsbeschränkung hat nur ein Richter zu entscheiden (vgl. Art 4 Grundgesetz).

Im Betreuungsrecht sind die Regelungen für Freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM) im BGB (§ 1906 Abs. 4 BGB) sowie im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit festgeschrieben. Sie bieten die Grundlage und den Rahmen aller in der Folge beschriebenen Handlungen.

FEM sind alle Maßnahmen, die den Willen des Betroffenen zur Bewegung (hin oder weg) einschränken.

Häufig vorkommende Arten der FEM sind:

- Fixierungen
- Bettgitter
- Einsperren
- Festhalten
- Sedierung
- Jemanden (körperlich) in eine Lage bringen, aus der er sich selbst nicht befreien kann (z.B. tiefer Sessel).

Ob eine Maßnahme eine FEM ist, ist immer einzelfallabhängig. Maßstab hierfür ist, inwieweit der betroffene Mensch in seiner Freiheit eingeschränkt wird.

D.h. wenn er nicht in der Lage ist, z.B. einen Willen zum Verlassen seines Bettes zu bilden, schränkt auch ein Bettgitter ihn nicht ein.

Informationsblatt 9

Überblick zu Freiheitsentziehenden Maßnahmen im Betreuungsrecht

Ob eine FEM zulässig ist, ist ebenfalls immer einzelfallabhängig. Maßstab hier ist ihre Geeignetheit zur Abwehr einer bestimmten Gefahr für den betroffenen Menschen.

Wenn die Person zwar keinen Willen bildet, ihr Bett zu verlassen, allerdings aber körperlich in der Lage ist, ein Bettgitter unwillkürlich zu überwinden, schützt sie das Bettgitter nicht. Schlimmstenfalls würde das Bettgitter gar größere Gefahren mit sich bringen.

Ein Beispiel zur Verdeutlichung

Für einen jungen Mann, der sich nicht artikulieren kann und körperlich so eingeschränkt ist, dass er auf einen Elektrorollstuhl angewiesen ist, hat das Gericht die Gurtfixierung im Rollstuhl zum Schutz vor dem Herausfallen genehmigt.

Allerdings ist der junge Mann körperlich so kräftig, dass er sich bei Unmutsbekundungen und in Frustsituationen so stark aus dem Rollstuhl hebt, dass der Rollstuhl umkippt. Insbesondere bei angezogener Bremse. Ein Elektrorollstuhl ist so schwer, dass der junge Mann sich stark verletzt, wenn der Rollstuhl auf ihn fällt. Aufgrund der Gurtfixierung am Rollstuhl ist jedoch gerade diese Situation wahrscheinlich.

Er selbst ist nicht in der Lage, sich aus dieser Situation zu befreien.

Zulässig sind FEM ausschließlich zum Selbstschutz des betreuten Menschen.

D.h. wenn die betreffende Person sich selbst durch ihr Verhalten, willentlich oder unwillentlich in eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben bringt, ist eine zur Abwehr dieser Gefahr geeignete FEM genehmigungsfähig.

Gründe z.B.:

- Verletzungsrisiko durch Sturz
- Gesundheitsgefahr (z.B. durch Entfernen von Infusionen)
- Aggressives Verhalten, das die Betroffenen selbst gefährdet
- Unruhe, in gesundheitsgefährdender Stärke

Informationsblatt 9

Überblick zu Freiheitsentziehenden Maßnahmen im Betreuungsrecht

Weitere wesentliche Merkmale der FEM sind:

Regelmäßigkeit

z.B. immer mittags oder jede Nacht
oder immer beim Zahnarzt

und

Dauer

z.B. macht bereits die kurze Zeit eines
„Vatersuners“ (ca. 2 Minuten) das
Festhalten einer Person zur FEM

FEM sind immer gerichtliche Entscheidungen. D.h., sie müssen beim Betreuungsgericht beantragt werden. Da es sich bei FEM um einen starken Einschnitt in die Grundrechte der betreffenden Personen handelt, sind FEM in ihrer Art und Dauer zu beschränken. D.h. die gerichtliche Entscheidung gibt an, welche Maßnahme, in welchen Fällen (Regelmäßigkeit) wie lange (Dauer) genehmigt ist.

Bitte beachten Sie, dass eine richterliche Genehmigung einer FEM nicht mit einer Anordnung im Sinne eines Anwendungszwanges gleichzusetzen ist. Sollte der Gefahrenschutz ohne die FEM erreicht werden, ist die FEM nicht anzuwenden.

Als rechtliche Betreuer_innen spielen Sie im Zusammenhang mit FEM eine zentrale Rolle. Sie sind diejenigen, die gerichtliche Genehmigungen für FEM beantragen. Darüber hinaus entscheiden Sie, ob von der gerichtlichen Genehmigung im Bedarfsfall Gebrauch gemacht wird.

Die Entscheidung über eine FEM setzt immer die Prüfung anderer für die Abwendung der Gefahr möglichen Maßnahmen voraus. Diese Prüfung sollte ggfls. von der Pflege- oder Wohneinrichtung oder von Ihnen dokumentiert sein. In der Beantragung einer FEM sollten Sie darstellen, welche Maßnahmen sich im Vorfeld als ungeeignet erwiesen haben.

Fordern Sie diese Informationen ein!

Als Alternativen zu körpernahen FEM (Fixierungen) werden üblicherweise:

- Hüftprotektoren,
- Rollatoren,
- Alarmmatten und
- Niedrigflurbetten und Ähnliches empfohlen.

Diese Alternativen sind vor allem in der (Alten-) Pflege geeignet.

Lesen Sie hierzu auch unser Infoblatt 2: Erste Schritte zu (Reha- und) Pflegeleistungen.

Wenn eine von Ihnen betreute Person in einer Pflege- oder Wohneinrichtung von FEM betroffen ist, bitten Sie um Einsicht in die Dokumentation der FEM.

Auch die Anwendung eines Bettgitters oder einer Fixierung im Rollstuhl ist von den Einrichtungen immer zu dokumentieren. Auch, wenn die Maßnahme täglich gleich abläuft (wie etwa das Bettgitter jede Nacht). Die Anwendung der FEM enthebt die Verantwortlichen nicht ihrer Aufsichtspflicht. Im Gegenteil, die meisten körpernahen Fixierungen etwa erhöhen die Aufsichtspflicht sogar. Sie sind zum Ausgleich einer dünnen Personaldecke völlig ungeeignet.

Informationsblatt 9

Überblick zu Freiheitsentziehenden Maßnahmen im Betreuungsrecht

Daher haben Einrichtungen die Anwendungen der FEM hinsichtlich Beginn, Kontrollen, Vorkommnissen, bei der Gabe von Bedarfsmedikationen auch Veränderungen im Verhalten oder Zustand und Ende der Maßnahme zu dokumentieren.

Da Sie als Betreuer_in die Rechte der von Ihnen betreuten Person wahrnehmen und es bei der FEM um die Abwendung einer Gefahr für eben diese betreute Person geht, prüfen Sie bitte, ob die jeweilige FEM

- richtig angewendet wird (Dokumentation),
- (weiterhin) geeignet ist und
- (weiterhin) nötig ist (besteht die Gefahr noch).

BtPRAX, 4/2020 S. 152 ff

„Sofern die Fixierung trotz des damit verbunden schwerwiegenden Grundrechtseingriffs vom Gesetzgeber zugelassen wird, muss die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage hinreichend bestimmt sein und mit Blick auf das Freiheitsgrundrecht und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowohl materielle Voraussetzungen als auch Verfahrensanforderungen zum Schutz der untergebrachten Person vorsehen. Eine Fixierung darf insbesondere nur in Ausnahmesituationen als letztes Mittel zur Abwehr erheblicher und konkreter Gefahren für das Leben und die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Person selbst...vorgesehen sein, wenn mildere Mittel nicht (mehr) in Betracht kommen. *VerfGH Sachsen, Beschluss vom 28.05.2020 – Vf. 98-IV-19*“

Für weitere Informationsblätter besuchen Sie uns auf unserer Website:

www.humanistisch.de/betreuungsverein-bb.de

Hier stehen Ihnen zudem Lehrvideos zu Ihrer persönlichen Vorsorge zur Verfügung.

Bei Bedarf schicken wir Ihnen die Unterlagen gerne per Post zu.

Sprechen Sie uns gerne an!

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.